

AGB (MHDK)

| | | | | | |
|---|--|---|---|---|------------------------------------|
| A | Allgemeines 01 — 04 | B | Urheberrecht und Nutzungs- bedingungen 01 — 07 | C | Vergütung 01 — 02 |
| D | Sonder- leistungen, Neben- und Reisekosten 01 — 05 | E | Fälligkeit der Vergütung und Abnahme 01 — 04 | F | Eigentums- vorbehalt 01 — 03 |
| G | Digitale Daten 01 — 02 | H | Korrektur, Produktionsüber- wachung und Belegmuster 01 — 03 | I | Gewähr- leistung 01 — 02 |
| J | Haftung 01 — 07 | K | Gestaltungsfrei- heit und Vorlagen 01 — 03 | L | Schluss- bestimmung 01 — 05 |

MILCH+HONIG DESIGNKULTUR
EDLINGERSTRASSE 8 D-81543 MÜNCHEN

AGB (MHDK)

MILCH+HONIG designkultur Allgemeine Geschäftsbedingungen

MHDK_AGB_STAND 2019
SEITE [02/05]

A Allgemeines 01 — 04

01 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Designleistungen zwischen MILCH+HONIG designkultur, Edlingerstraße 8, 81543 München – nachfolgend MHDK genannt – und dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

02 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn MHDK in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

03 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn Ihnen MHDK ausdrücklich schriftlich zustimmt.

04 Alle Vereinbarungen, die zwischen MHDK und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

B Urheberrecht und Nutzungs- bedingungen 01 — 07

01 Jeder MHDK erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werksleistungen gerichtet ist.

02 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen MHDK insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

03 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur mit Einwilligung von MHDK im Original oder bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung durch Dritte – auch von Teilen – ist aber unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt MHDK eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

04 MHDK überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und MHDK.

05 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

MHDK_AGB_2019
SEITE [02/05]

- 06** MHDK hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt MHDK zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann MHDK 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.
- 07** Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- C Vergütung**
01 — 02
- 01** Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zuzüglich der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 02** Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist MHDK berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- D Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**
01 — 05
- 01** Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.
- 02** MHDK ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, MHDK entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 03** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von MHDK abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, MHDK im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 04** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 05** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- E Fälligkeit der Vergütung und Abnahme**
01 — 04
- 01** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Dies nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars.
- 02** Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an MHDK zurückzugeben falls nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 03** Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

- 04** Bei Zahlungsverzug kann MHDK Verzugszinsen in Höhe von 5,12% bei Einzelunternehmen und 8,12% bei anderen Gesellschaftsformen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
- 05** Eine Anzahlung von 40 % sofern nicht anders vereinbart ist vor Beginn der Arbeiten mit Auftragsbestätigung zu leisten.
- F Eigentumsvorbehalt**
01 — 03
- 01** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 02** Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an MHDK zurückzugeben falls nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 03** Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- G Digitale Daten**
01 — 02
- 01** MHDK ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 02** Hat MHDK dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von MHDK geändert werden.
- H Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**
01 — 03
- 01** Vor Ausführung der Vervielfältigung sind MHDK Korrekturmuster vorzulegen.
- 02** Die Produktionsüberwachung durch MHDK erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist MHDK berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 03** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber MHDK 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. MHDK ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- I Gewährleistung**
01 — 02
- 01** MHDK verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 02** Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich MHDK geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- J Haftung**
01 — 07
- 01** MHDK haftet - sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

02 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt MHDK gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit MHDK kein Auswahlverschulden trifft. MHDK tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

03 Sofern MHDK selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von MHDK zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

04 Der Auftraggeber stellt MHDK von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen MHDK stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

05 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Dies gilt insbesondere für Druckaufträge.

06 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von MHDK

07 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet MHDK nicht.

K Gestaltungsfreiheit und Vorlagen 01 — 03

01 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. MHDK behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

02 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann MHDK eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

03 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an MHDK übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber MHDK von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

L Schlussbestimmung 01 — 05

01 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von MHDK.

02 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

03 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

04 Gerichtsstand ist der Sitz von MHDK, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. MHDK ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

05 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber MHDK 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. MHDK ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.